

Heikler Entscheid für Strassencafés

Das dürfte noch zu reden geben: Der Grosse Rat hat beschlossen, dass Wirte ohne Baubewilligung im Freien bedienen dürfen.

Gross war die Aufregung in der Gastroszene, insbesondere in der Stadt Bern, nachdem das Bundesgericht im vergangenen August entschieden hatte, dass Wirte eine Baubewilligung brauchen, wenn sie ein Strassencafé betreiben wollen. Bald zeigte sich, dass sich dadurch im Kanton Bern nur für die Städte Bern und Thun etwas ändert. In allen anderen Gemeinden braucht ein Wirt seit jeher nicht nur eine Gastgewerbe-, sondern auch eine Baubewilligung, wenn er den Ausschank ins Freie verlegen will. In der Folge haben die Stadt und das Regierungstatthalteramt Bern ein Verfahren erarbeitet, wonach nicht jedes Lokal ein eigenes Gesuch einreichen muss; die Stadt bot den Wirten an, für sie das Baugesuch einzureichen.

Neu ohne Baubewilligung

Das hätte sie sich sparen können. Denn gestern hat der Grosse Rat kurzerhand beschlossen, dass es für Strassencafés und Gartenbeizen keine Baubewilligung mehr braucht. Er stimmte bei der Revision des kantonalen Baugesetzes respektive des Baubewilligungsdekrets mit 63 ge-



Umstrittener Antrag: FDP-Grossrat Peter Sommer

Andreas Blatter

gen 58 Stimmen bei 3 Enthaltungen einem entsprechenden Antrag von Peter Sommer (FDP, Wynigen) zu.

Demnach bedarf das Aufstellen von Stühlen und Tischen von Gastgewerbebetrieben auf öffentlichem Grund oder an Standorten, die private Grundeigentümer zur Verfügung stellen, während bis zu acht Monaten pro Kalenderjahr keiner Baubewilligung mehr. Die Gemeinde-

behörden müssen dem aber zustimmen.

Juristisch heikel

Das knappe Abstimmungsergebnis zeigt, wie umstritten der Antrag war. Unklar ist insbesondere, ob diese Bestimmung überhaupt rechtmässig ist. Laut Regierungsrätin Barbara Egger (SP) ist sie es nicht. Damit werde gegen das Bundesgerichtsurteil verstossen, sagte die Baudirektorin. Dieses verlange für Strassencafés mit 25 Plätzen eine Baubewilligung, und zwar wegen der Emissionen, die sie verursachen. Egger warnte eindringlich davor, dass der Grosse Rat eine bundesrechtswidrige Bestimmung erlasse, wenn er den Antrag überweise. Sie ist überzeugt, dass diese vor Gericht nicht standhalten wird, wenn jemand eine entsprechende Beschwerde einreicht.

Doch die knappe Mehrheit liess sich nicht beeindrucken. FDP, SVP sowie Teile von BDP und EVP schlossen sich Sommers Argumentation an. Dieser begründete den Antrag damit, dass ein Baubewilligungsverfahren für eine Gartenbeiz «reine Schikane» sei. Das Aufstellen

von Stühlen und Tischen habe nichts mit Bauen zu tun. Zudem werde der Willkür Tür und Tor geöffnet, indem jemand mit Einsprachen gegen einen ihm missliebigen Wirt vorgehen könne.

Die Gegner aus den Reihen von SP und Grünen bezweifelten insbesondere die Rechtmässigkeit der Bestimmung. Sie warnten zudem vor den Folgen für geplagte Anwohner.

Bauen in Gefahrengebieten

Nebst dem Antrag Sommer gab die zweite Lesung des revidierten Baugesetzes nicht mehr viel zu diskutieren. Der Rat genehmigte es ohne Gegenstimme.

Das Bauen in Gefahrengebieten ist künftig geregelt: Alle Gefahrengebiete sind mit den Farben Rot (erhebliche Gefährdung), Blau (mittel) und Gelb (gering) gekennzeichnet. In roten Zonen darf mit wenigen Ausnahmen nicht mehr gebaut werden. In blauen Zonen darf nur noch gebaut werden, wenn sichergestellt wird, dass Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind. In der gelben Zone gilt dies für sensible Bauten wie Spitäler oder Kläranlagen.

DOMINIC RAMEL